

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2018/066

Fachbereich/Amt: III - Planungs- und Umweltamt

Datum: 05.04.2018

Bearbeiter-in/Tel.: Frau Meier / 604-613

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	24.04.2018	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	08.05.2018	öffentlich

Widmungsergänzung „Sonnenweg,, in Bad Zwischenahn

Beschlussvorschlag:

Als Ortsstraße (O) wird gemäß § 6 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) festgelegt und als solche in das Bestandsverzeichnis für die Gemeindestraßen und die sonstigen Straßen eingetragen und ergänzt:

<u>Straßenname</u>	<u>Straßenart/-nummer</u>
Widmungsergänzung „Sonnenweg“	O 280

Die Widmungsergänzung, die in der der Beschlussvorlage beigefügten **Anlage 1** rot schraffiert dargestellt ist, erstreckt sich auf das gemeindeeigene Flurstück 144 der Flur 36, Gemarkung, Bad Zwischenahn.

Anfangspunkt:

Auf dem Winkel

Endpunkt:

südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 143, Flur 36,
Gemarkung Bad Zwischenahn

Gesamtlänge:

ca. 30 m

Sachverhalt:

Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 I „Peterstraße/In der Horst“ sind die Verkehrsflächen bestandsorientiert festgesetzt worden. Demzufolge ist das gemeindeeigene Flurstück 144, Flur 36, Gemarkung Bad Zwischenahn, noch ergänzend zu widmen.

Durch die Widmung wird die Öffentlichkeit einer Straße im Rechtssinne begründet. Damit ist der Gebrauch der Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Zuständig für die Widmung ist gemäß § 6 Abs.1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) der Träger der Straßenbaulast, mithin für Gemeindestraßen, die Gemeinde.

Mit der Widmung geht die Straßenbaulast auf die Gemeinde über.

Die Widmung ist mit Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf öffentlich bekanntzumachen (§ 6 Abs. 3 NStrG).

Externe Anlagen:

Anlage 1